

**Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Kreisstadt Olpe
vom 25. April 2005 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2008**

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe am 11. Dezember 2008 folgende erste Nachtragssatzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Kreisstadt Olpe beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden **ausschließlich** per Briefabstimmung im Gebiet der Kreisstadt Olpe (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Tag des Bürgerentscheids/Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Kreisstadt Olpe.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist:
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Die Erteilung eines Stimmscheines nach Abs. 2 kann beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich (persönlich vor Ort) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder per E-Mail als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.
- (4) Die Erteilung eines Stimmscheines ist frühestens nach dem in § 6 Abs. 1 bezeichneten Termin möglich. Spätester Zeitpunkt für die Beantragung des Stimmscheines ist der 2. Tag, 18.00 Uhr, vor dem Tag des Bürgerentscheids.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids (Stichtag)

feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 3. Tag und Gegenstand des Bürgerentscheids,
 4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 8

Bekanntmachung/Information der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 4. Hinweise über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 5. Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss,
 6. Die Anzahl sowie den Ort und den Zeitpunkt des Zusammentretens der Abstimmungsvorstände zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

- (2) Mit der Bekanntmachung nach Abs. 1 werden die Abstimmberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.

Diese Information der Abstimmberechtigten enthält:

1. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 4. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 1 bis 3). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung in der Bekanntmachung auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die in der Bekanntmachung gem. Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Die Bekanntmachung einschließlich der Informationen der Abstimmberechtigten wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Olpe veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Bekanntmachung abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag:
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Abstimmungsvorstand

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.

(2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
4. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
5. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 13 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand (nach 16.00 Uhr, § 11 Abs. 2).
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der zugelassenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach werden die Stimmumschläge geöffnet und die Zahl der gültigen Stimmen und die auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15 **Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16 **Abstimmungsprüfung**

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 17 **Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (GV. NRW. S. 222) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Olpe vom 30. Mai 2001 außer Kraft.

- *) Anmerkung
Die Bestimmungen der 1. Nachtragssatzung sind am 23. Dezember 2008 in Kraft getreten.